

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XIV. Jahrgang.

Daressalam, 18. Oktober 1913.

Nr. 60.

Inhalt: Ergänzung der Verordnung betr. die Einfuhr von Haustieren aus dem Auslande. — Vorschriften für die Einfuhr von Schweinen aus Britisch-Ostafrika. — Vertreter der Landwirtschaft im Eisenbahnrat.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 8 der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Haustieren aus dem Auslande vom 18. September 1911 J. Nr. 19265/11 (A. Anz. Nr. 39, Kol. Bl. Nr. 22), wird das im § 7 enthaltene Verzeichnis durch die Worte: „ferner Schweineseuchen“, ergänzt.

Daressalam, den 14. Oktober 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 24611/13. V B.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Haustieren aus dem Auslande vom 18. September 1911 (A. Anz. Nr. 39, Kol. Bl. Nr. 22/11) und den dazu erlassenen Bekanntmachungen vom 18. September 1911 (A. Anz. Nr. 39) und vom heutigen Tage wird die Einfuhr von Schweinen aus Britisch-Ostafrika nur unter Einhaltung folgender Vorschriften gestattet:

1. Die einzuführenden Schweine müssen gekennzeichnet und von einem britisch-ostafrikanischen beamteten Tierarzt untersucht sein.
2. Der Transportführer hat eine Bescheinigung des beamteten Tierarztes darüber vorzulegen, daß die Tiere nicht aus einer Gegend stammen, in der die Schweineseuche herrscht und zur Zeit der Untersuchung durch den beamteten Tierarzt frei von

einer Seuche und von seucheverdächtigen Erscheinungen waren. Die Bescheinigung muß eine Angabe über die Art der Kennzeichnung enthalten.

3. Die Tiere haben in einem der drei Einfuhrorte (Daressalam, Tanga, Muansa) eine dreiwöchige Quarantäne gemäß § 2 Abs. c. der eingangs erwähnten Verordnung durchzumachen.

Daressalam, den 14. Oktober 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 24611/13 V B.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung vom 17. September 1913, J. Nr. 19468/13. XII, A. Anz. Nr. 52, ist dahin abzuändern, daß als

Vertreter der Landwirtschaft

gewählt worden sind die Herren:

1. Deininger, Georg, Bevollmächtigter der Firma Wilkens & Wiese, G. m. b. H., Ambangulu, und als Stellvertreter: Hoffmann, Georg, Plantagenleiter in Pongwe.
2. Schurz, G., Plantagenleiter in Kilossa, und als Stellvertreter: W. H. Neitzke, Plantagenbesitzer in Wilhelmshöhe bei Morogoro.

Daressalam, den 15. Oktober 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 24897/13. XII.